Landkreis Rostock Umweltamt



Rostocker Naturschutztag 24. Januar 2015

Thema:

Windkraft und Artenschutz – Anmerkungen der UNB LRO zur Genehmigungsplanung



Inhalt

- 1. Rechtliche Grundlagen
- 2. Verfahrensablauf
- 3. Probleme und Bewertung
- 4. Verfahren im LK Rostock
- 5. Konflikte vorhersehbar?
- 6. Ausnahmegenehmigung



1. Rechtliche Grundlagen

 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (**sog. Zugriffsverbote**) des

§ 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Tötungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

(Störungsverbot)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

(Schädigungsverbot)



1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Genehmigungsvoraussetzung nach § 6 BlmSchG:

- (1) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
- 1.sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- 2.andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.



1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz
 -BNatSchG
- Bundesimmissionsschutzgesetz-BImSchG
- Verordnung über genehmigungsbedü rftige Anlagen – (4. BImSchV)
- Immissionsschutz-Zuständigkeitsveror dnung
 -ImSchZustVO M-V
- Aufgabenzuordnungsgesetz
 AufgZuordG M-V

- Moderne WEA sind gemäß 4. BlmSchV Anlage 1 Nr. 1.6 genehmigungspflichtig da höher 50 m, Neue Anträge meist zwischen 160 und 200 m Nabenhöhe
- Genehmigungsbehörde gemäß § 3 Nr. 2a ImSchZustVO M-V i.V.m. § 4 LUVerwLVO M-V :

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StALU)

Zuständigkeit besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) gemäß § 6 AufgZuordG M-V seit 01.07.12:

Die Landräte als Untere Naturschutzbehörden



2. Verfahrensablauf

 Erstellung der Genehmigungsunterlagen Planerische Auseinandersetzung mit den Zugriffsverboten im sog.
 Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Leitfäden/ Merkblätter Artenschutz beim LUNG

(http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm)

 Ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten ist Voraussetzung (BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008; BVerwG 9 A 9.12 - vom 06.11.2013)



2. Verfahrensablauf

- Erstellung der Genehmigungsunterlagen
- Genehmigungsantrag beim StALU
- Beteiligungsverfahren durch StALU
- Genehmigungsverfahren ist gemäß § 13 BlmSchG konzentrierend, d.h. alle öff. Vorschriften und Belange werden mit einem Verfahren und einer Gesamtgenehmigung berücksichtigt
- StALU beteiligt Träger öffentlicher Belange, Übersendung der einschlägigen Planungsunterlagen an die Fachbehörden



2. Verfahrensablauf

- Erstellung der Genehmigungsunterlagen
- Genehmigungsantrag beim StALU
- Beteiligungsverfahren durch StALU
- Artenschutzrechtliche Prüfung durch UNB
- Stellungnahme UNB an StALU
- Entscheidung des StALU

- Prüffähigkeit der Unterlagen
- Prüfung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens:

Kann das Eintreten von Verbotstatbeständen (Zugriffsverbote) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden?

- Stellungnahme der UNB (Nachforderungen, Bestätigung, Ablehnung, Empfehlung zu Ausnahmeentscheidungen)
- Prüfung durch StALU, i.d.R. Stellungnahme. der UNB übernommen, tlw. Behördengutachter
- Genehmigungsbescheid



- An WEA kann es zu Verlusten von Vögeln und Fledermäusen kommen:
- Kollision, Barotrauma
- = Tötungsverbot?
- = Schädigungsverbot?
- Störung durch Schallemmissionen
- = Störungsverbot?





Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland
Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte
im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg
zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 26. August 2014

- An WEA kann es zu Verlusten von Vögeln und Fledermäusen kommen:
- Kollision, Barotrauma
- = Tötungsverbot?
- = Schädigungsverbot?
- Störung durch Schallemmissionen
- = Störungsverbot?

					Bundesland											
	Art	ВВ	BW	BY	нв	HE	нн	ΜV	NI	NW	RP	SH	SN S	LS	т ті	H∣ge
Gavia stellata	Sterntaucher				1											
Phalacrocorax																
carbo	Kormoran			1	2							1				
Pelecanus																
onocrotatus	Rosapelikan										1					
Ardea cinerea	Graureiher	2	1						2	1		1				
Ciconia ciconia	Weißstorch	16	1					6	11	2		2			2 1	
Ciconia nigra	Schwarzstorch					1										
Cygnus cygnus	Singschwan							1				1				
Cygnus olor	Höckerschwan	6						2	- 7			1			1	
Cygnus cygnus / olor	Schwan spec.	1							4							
Anser anser	Graugans	1 1							2			2				
Anser albifrons	Blessgans	4														
Anser fabalis	Saatgans	1 1											2			
Anser albifrons /	ū															
abalis	Bless-/Saatgans	1 2													1	
Branta leucopsis	Weißwangengans	-										6				
Tadorna tadorna	Brandgans				1											
Anas crecca	Krickente				1				2							
Anas platyrhynchos	Stockente	12	2		2				62	1		9	1		1 1	
Anas strepera	Schnatterente	'-	_		_				1			_				
Anas clypeata	Löffelente											1				
Aythya fuligula	Reiherente								1							
Somateria																
nolissima	Eiderente											1				
Pandion haliaetus	Fischadler	8		1	1			1	1			1				
Aguila pomarina	Schreiadler	1 1		·				1							1	
Haliaeetus albicilla		31						24	3			29	1		7	
Vilvus milvus	Rotmilan	63	6	1		23		9	21	18	8	4			2 1	
Milvus migrans	Schwarzmilan	16						Ŭ	- '		~				1 2	
Accipiter gentilis	Habicht	4	1										1		' -	
Accipiter nisus	Sperber	1 6	3						1			2	i		1	
Buteo buteo	Mäusebussard	1117	9			10	6	4	30	15	4	7			82	
Buteo lagopus	Raufußbussard	1'1'	3			.0	0	-	1		-T	- 1			1	' ²
Pernis apivorus	Wespenbussard			1						2	1					
Circus aeruginosus		5		'				1	2	2	1	4			3	
Dircus aeruginosus Dircus pygargus	Wiesenweihe	3						'	1		'	1			,	
	Wanderfalke	1 2							1	2	1	'			1 1	
Falco peregrinus	vvariderraike	2								2	- 1				1	

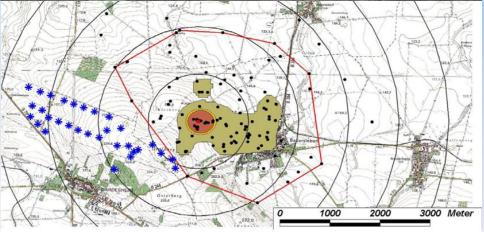
+ weitere, insgesamt 2100 Vögel aus 130 Arten

Rostocker Naturschutztag



- An WEA kann es zu Verlusten von Vögeln und Fledermäusen kommen:
- Kollision, Barotrauma
- = Tötungsverbot?
- = Schädigungsverbot?
- Störung durch Schallemissionen
- = Störungsverbot?





Aus: http://bergenhusen.nabu.de/imperia/md/images/bergenhusen/bmuwindkraftundgreifwebsite/wka_von_mammen.pdf



Wissenschaftliche Veröffentlichungen, Beispiele:

- An WEA kann es zu Verlusten von Vögeln und Fledermäusen kommen:
- Kollision, Barotrauma
- = Tötungsverbot?
- = Schädigungsverbot?
- Störung durch Schallemmissionen
- = Störungsverbot?

- Langgemach, T. & B.-U. Meyburg (2011): Analysis of space use patterns a magic term of landscape planning with impacts on the conservation of the Lesser Spotted Eagle (Aquila pomarina) and other large bird species. Ber. Vogelschutz 47/48: 167– 181
- BMU- Projekt Windkraft und Greifvögel: http://bergenhusen.nabu.de/forschung/greifvoegel/
- **Bellebaum, J., et al. (2013):** Wind turbine fatalities approach a level of concern in a raptor population." Journal for Nature Conservation 21: 394-400.
- Scheller, W., and F. Vökler(2007) "Zur Brutplatzwahl von Kranich Grus grus und Rohrweihe Circus aeruginosus in Abhängigkeit von Windenergieanlagen." Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp 46.1 (2007): 1-24.
- Garniel, A., et al. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna.
 Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. FuEVorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.



- An WEA kann es zu Verlusten von Vögeln und Fledermäusen kommen:
- Kollision, Barotrauma
- = Tötungsverbot?
- = Schädigungsverbot?
- Störung durch Schallemissionen
- = Störungsverbot?

Fachkonventionen zur Bewertung der Beeinträchtigung:

- Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) 2008: "Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten", sog. "Helgoländer Papier"
- In 2014 überarbeitet, veröffentlicht in: Schreiber, M.: Artenschutz und Windenergieanlagen". NuL 46 (12) 2014!
- Zahlreiche Länderleitfäden (Bay, BB, Ni, RI-Pf, S-H, ...)

Art, Artengruppe	Abstand der WEA
Raufußhühner Tetraoninae	1.000 m
Kormoran Phalacrocorax carbo, Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Rohrdommel Botaurus stellaris	1.000 m (4.000 m)
Zwergdommel Ixobrychus minutus	1.000 m (4.000 m)
Reiher Ardeidae, Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Schwarzstorch Ciconia nigra	3.000 m (10.000 m)
Weißstorch Ciconia ciconia	1.000 m (6.000 m)
Fischadler Pandion haliaetus	1.000 m (4.000 m)
Schreiadler Aquila pomarina	6.000 m
Kornweihe Circus cyaneus	3.000 m (6.000 m)
Wiesenweihe Circus pygargus	1.000 m (6.000 m)
Rohrweihe Circus aeruginosus	1.000 m (6.000 m)
Schwarzmilan Milvus migrans	1.000 m (4.000 m)
Rotmilan Milvus milvus	1.000 m (6.000 m)
Seeadler Haliaeetus albicilla	3.000 m (6.000 m)
Baumfalke Falco subbuteo	1.000 m (4.000 m)
Wanderfalke Falco peregrinus	1.000 m; Baum - und Bodenbrüter: 3.000 i
Kranich Grus grus	1.000 m
Wachtelkönig Crex crex	1.000 m
Goldregenpfeifer Pluvialis apricaria	1.000 m (6.000 m)
Möwen Laridæ, Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Seeschwalben Sternidae, Brutkolonien	1.000 m (4.000 m)
Sumpfohreule Asio flammeus	1.000 m (6.000 m)
Uhu Bubo bubo	1.000 m (6.000 m)



Fachkonvention für MV:

- An WEA kann es zu Verlusten von Vögeln und Fledermäusen kommen:
- Kollision, Barotrauma
- = Tötungsverbot?
- = Schädigungsverbot?
- Störung durch Schallemissionen
- = Störungsverbot?

- LUNG (2013): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Brutvogelarten. Stand 06.08.2013. http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf
- Unter Verweis auf LAG-VSW, Einzelfallprüfung
- Teilweise Abweichung (Schreiadler, Seeadler u.a.)
- Nur Empfehlungscharakter = keine Verbindlichkeit, keine Begründungen
- LUNG (2014): "Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe"
 soll offizieller Leitfaden für MV werden!
- Mit Stand 02.10.2014 im Beteiligungsverfahren
- Noch nicht behördlich eingeführt!
- Entwurf bereits seit 2012 vorhanden
- Seit 2012 großer Bearbeitungsaufwand bei UNBs, da immer wieder Rechtfertigung der Einzelfallentscheidung gegenüber Vorhabensträgern

4. WEA Verfahren im Lk Rostock

- Seit 01.07.2012:
- 195 Anlagen in 43 Verfahren
- Tatsächlich mögliche
 Anlagenzahl geringer weil
 Neuantrag bei Wechsel
 Antragsteller oder
 Anlagentyp
- Tatsächliche Anlagenzahl nach Bereinigung: ca. 165
- Beplanung der vorhandenen Eignungsgebiete nahezu abgeschlossen

Anträge zur Errichtung von WEA (nach Einzelanlagen), bereinigt

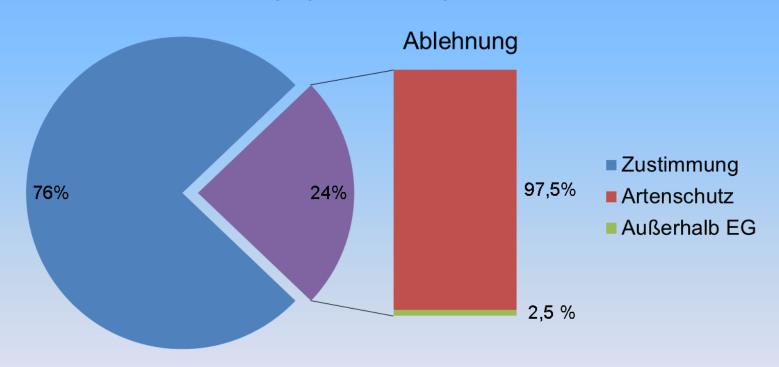
Status StALU	Positio			
	Ablehnung	Zustimmung	Gesamt	
beantragt	14	17	31	
genehmigt		38	38	
bereits errichtet		67	67	
zurückgezogen	26	2	28	
erloschen		1	1	
Gesamt	40	125	165	

Quelle: StALU MM, UNB LKROS (2015)



4. WEA Verfahren im Lk Rostock

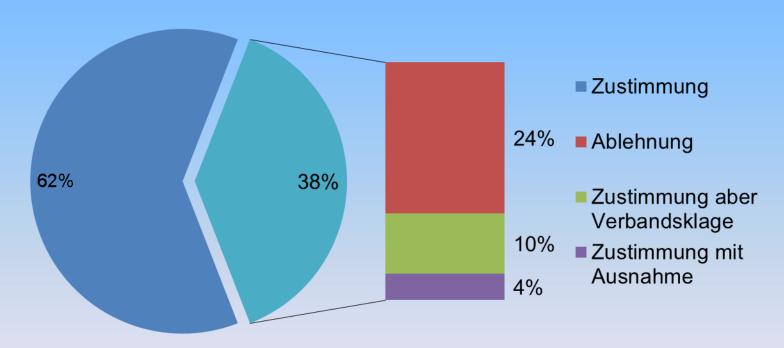
Ergebnisse naturschutzrechtlicher Prüfung bezogen auf Anträge (n=165 WEA)



Quelle: StALU MM, UNB LKROS (2015)

4. WEA Verfahren im Lk Rostock

Verfahrensergebnis Artenschutz, Detail (n= 165 WEA)



Quelle: StALU MM, UNB LKROS (2015)



Erkennung als "Problemfläche" vor Ausweisung ?							
Problem	GIS-Analyse LUNG Datenbank	Stellungnahme Naturschutzbehörden im Beteiligungsverfahren					
Innerhalb TAK Seeadler (2000m)	Ja	Nein					
Innerhalb TAK Schreiadler (3000m), spätere Ansiedlung	Nein	Ja/ Ablehnung					
Innerhalb TAK- Arten ohne Monitoring (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke)	Nein	Ja/ Ablehnung					
Essentielle Nahrungsflächen sonstige Großvögel	Nein	Ja/ Ablehnung					
Innerhalb Aktionsradius Schreiadler	teilweise	Nein					







Erkennung als "Problem				
Problem	GIS- Analyse LUNG Datenbank	Stellungnahme Naturschutzbe- hörden im Beteiligungsver- fahren	Eingaben von Bürgern	
Innerhalb TAK Seeadler (2000m)	Ja	Nein	möglich	
Innerhalb TAK Schreiadler (3000m), spätere Ansiedlung	Nein	Ja/ Ablehnung	nein	
Innerhalb TAK- Arten ohne Monitoring (z.B. Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke)	Nein	Ja/ Ablehnung	möglich	
Essentielle Nahrungsflächen sonstige Großvögel	Nein	Ja/ Ablehnung	möglich	
Innerhalb Aktionsradius Schreiadler	teilweise	Nein	möglich	



Schreiadler (Aquila pomarina)

- seltenste Adlerart Deutschlands (ca. 80 BP in MV, 110 in Dt.)
- besonders kollisionsgefährdet (4 Schlagopfer, zentrale Schlagopferkartei, VSW BB)
- sehr große Aktionsradien
- Heimliches Wappentier (Pommernadler)
- Herausragende Verantwortung MV

Schutzabstände zu WEA:

MV: 3 km Ausschluss-, 6 km Prüfbereich LAG VSW (2008, 2014): 6 km Ausschlussbereich

 Neueste Telemetriestudien deuten größere Homeranges an (Meyburg, unveröff.)

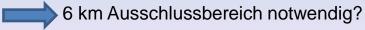
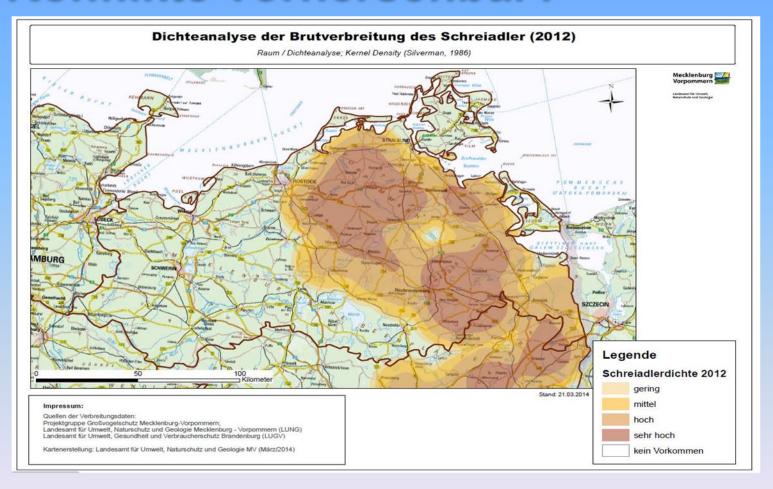




Foto: www.schreiadler.org







Erkennung als "Problemfläche" vor Ausweisung ?								
Problem	GIS-Analyse LUNG Datenbank	Stellungnahme Naturschutzbehörden im Beteiligungsverfahren	Karte Schwerpunkt- vorkommen Schreiadler LUNG	Gesamt				
Innerhalb TAK Seeadler (2000m)	Ja	Nein	nein	Ja				
Innerhalb TAK Schreiadler (3000m), spätere Ansiedlung	Nein	Ja/ Ablehnung	Ja	Ja				
Innerhalb TAK- Arten ohne Monitoring	Nein	Ja/ Ablehnung	Ja	Ja				
Essentielle Nahrungsflächen sonstige Großvögel	Nein	Ja/ Ablehnung	Nein	Ja				
Innerhalb Aktionsradius Schreiadler	teilweise	Nein	Ja	Ja				



§ 45 Abs. 7 BNatSchG:

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden(...)können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen(...),

5. aus anderen **<u>zwingenden</u>** Gründen des <u>**überwiegenden öffentlichen Interesses**</u> einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn <u>zumutbare Alternativen</u> nicht gegeben sind und sich der <u>Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht</u> <u>verschlechtert(...)</u>.



§ 45 Abs. 7 BNatSchG:
 Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden(...)können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen(...),

5. aus anderen zwingenden
Gründen des überwiegenden
öffentlichen Interesses
einschließlich solcher sozialer oder
wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare

Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert(...).

Anerkannte Gründe nach EU-Kommission (Beispiele*):

- Projekt Hafenausbauplan Mainport Rotterdam (Niederlande): Hauptpfeiler Wirtschaft, Europäischer Verkehrskotenpunkt
- Teilabschnitt Peenetal (Deutschland) der geplanten Autobahn A 20 (Deutschland): Anbindung eines Bundeslandes, europäische Vernetzung
- Erweiterung der Fläche der Daimler Chrysler Aerospace Airbus GmbH in Hamburg-Finkenwerder (Deutschland): hunderte hochqualifizierte Arbeitsplätze
- Projekt Staudamm La Breña II (Spanien):
 Wasserversorgung einer Region

^{*}Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG



§ 45 Abs. 7 BNatSchG:
 Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden(...)können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen(...),

5. aus anderen **zwingenden**Gründen des **überwiegenden öffentlichen Interesses**einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare

Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert(...).

Öffentliches Interesse nach EU-Kommission*:

- Pläne bzw. Projekte:
- -im Rahmen von Handlungen bzw. Politiken, die auf den <u>Schutz von Grundwerten</u> für das Leben der Bürger (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt) abzielen;
- -im Rahmen <u>grundlegender Politiken</u> für Staat und Gesellschaft;
- im Rahmen der Durchführung von Tätigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art zur Erbringung bestimmter **gemeinwirtschaftlicher Leistungen**
- ✓ Wind Onshore: umweltschonende Energieerzeugung, Ressourcenschonung Energiewende, EEG, Energieunabhängigkeit,

^{*}Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG







Landschaft mit Windrädern. (Bild: @ Uwe Schlick / pixelio.de)

Australien ist Kohleexporteur, Saudi Arabien Ölexporteur und Mecklenburg-Vorpommern – Ökostromexporteur. Was vor zehn Jahren noch unerreichbar schien, hat das kleine Bundesland geschafft: Es stellt mehr Grünstrom her als es selber verbraucht.

09.03.2014 – Mecklenburg-Vorpommern stellt mehr Ökostrom her als es im gesamten Bundesland an Strom braucht. Dies geht aus aktuellen Zahlen der Agentur für Erneuerbare Energien für das Jahr 2013 hervor. Rechnerisch deckt das öko-ehrgeizige Bundesland 120 Prozent seines Strombedarfs aus regenerativen Energien. Damit ist es seit dem Jahr 2013 endgültig Exporteur von Ökostrom.



- Privatwirtschaftliches Unternehmen
- Stromverbrauch MV bereits zu 120% aus Erneuerbaren gedeckt
- Wenige Arbeitsplätze je einzelne WEA
- Standortverschiebung, mehrere Eignungsgebiete



 Artenschutzrecht basiert auf europäischen Richtlinien= sehr hohes Schutzgut!



§ 45 Abs. 7 BNatSchG:
 Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden(...)können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen(...),

5. aus anderen zwingenden Gründen des <u>überwiegenden</u> <u>öffentlichen Interesses</u> einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare

Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert(...).

- Entscheidung in UNBs bisher i.d.R. negativ (1x Ausnahme in MV)
- Hinweis zur verstärkten Ausnahmeprüfung im neuen Leitfaden
- Aber Zielsetzung der Landesregierung zu weiterem Ausbau von onshore Windparks
- § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG:

Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Klare Regelungen notwendig!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Thorsten Manthey
Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Rostock
Am Wall 3-5
18273 Güstrow
Tel:03843/75566123

E-Mail: Thorsten.Manthey@lkros.de